

Der Rat genehmigte die nachfolgende Dringlichkeitsentscheidung.

„Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 GO NRW entschieden, dass bei dem Kostenträger 02-05-01 (Brandschutz), Kostenstelle 10040 (Brand-/Bevölkerungsschutz), Sachkonto 523200 (Erstattungen an Kreis und andere Kommunen) eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 50.000,00 € für die Erstattung von Drittkosten allgemein bereitgestellt wird.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei dem Kostenträger 01-13-01 (An- und Verkauf von Grundstücken), Kostenstelle 60012 (Liegenschaften), Sachkonto 446190 (übrige privatrechtliche Leistungsentgelte).“